

II. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 69, zuletzt geändert am 30. April 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013,134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 22. Juni 2018 nachstehende

II. Änderungssatzung zur Gebührensatzung, in der Fassung der I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 30. Juni 2017, zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015, in der Fassung der I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 30. Juni 2017, erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und ist mit dem Beginn des Monats in dem die Aufnahme erfolgt, fällig und zahlbar.

Auf § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel wird verwiesen.

- (2) Für die Benutzung der Kindergärten sind, abhängig von den Betreuungszeiten und vom Alter der Kinder, folgende Gebühren für das **Erstkind** einer Familie zu entrichten:

Öffnungszeiten	vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	anteilige monatliche Gebühr für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gemäß Absatz 4 Nr. 2	2 – 3 Jahre	1 – 2 Jahre
07:00 Uhr – 17:00 Uhr (10 Stunden)	250,00 €	100,00 €	210,00 €	240,00 €
07:30 Uhr – 16:00 Uhr (8,5 Stunden)	212,50 €	62,50 €	190,00 €	220,00 €
08:00 Uhr – 16:30 Uhr (8,5 Stunden)	212,50 €	62,50 €	190,00 €	220,00 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr (6 Stunden)	150,00 €	-	165,00 €	195,00 €
08:00 Uhr – 13:00 Uhr (5 Stunden)	125,00 €	-	155,00 €	185,00 €
13:00 Uhr – 17:00 Uhr (4 Stunden)	100,00 €	-	130,00 €	160,00 €

- (3) Bei Kindern, welche in einem laufenden Monat das zweite bzw. dritte Lebensjahr vollenden, erfolgt die geänderte Veranlagung der Kindergartengebühren (neue Alterskategorie) ab dem darauffolgenden Monat.
- (4) Soweit das Land Hessen der Stadt Waldkappel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Benutzungsgebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Benutzungsgebühren Folgendes:
1. eine Benutzungsgebühr nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe, oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 2. eine Benutzungsgebühr nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. die Benutzungsgebühr nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten, werden für das 2. Kind Benutzungsgebühren in Höhe von zwei Dritteln und für jedes weitere Kind Benutzungsgebühren in Höhe der Hälfte der Benutzungsgebühren nach § 2 erhoben.
- (6) Der Magistrat wird ermächtigt, in begründeten Härtefällen über eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren zu entscheiden.“

Artikel 2

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 tritt mit Wirkung vom 01. August 2018 in Kraft.

Waldkappel, den 22. Juni 2018

Az.: 020-00467 Kr

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam
Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser II. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldkappel, den 22. Juni 2018

Reiner Adam
Bürgermeister



Vorstehende II. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 der I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 10. Oktober 2014 am 28. Juni 2018 in den „Waldkappeler Nachrichten“, sowie in der „Werra-Rundschau“, öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 28. Juni 2018

Az.: 020-00467 Kr

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam
Bürgermeister

